

3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist ;
4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern."

Die Sache ist klar und bedarf somit keiner weiteren Erläuterung.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XXII. (Ein Indultum für die Diocese Linz betreffend den „lebendigen Rosenkranz“.) Die hl. Congregation der Indulgenzen und hl. Reliquien hat unter dem 15. December 1883 der Diocese Linz für die Mitglieder des sogenannten „lebendigen Rosenkranzes“ ein Indult, in perpetuum geltend, verliehen.

Nach den Normen des „lebendiges Rosenkranzes“ sollen die Mitglieder desselben allmonatlich ihre sie betreffende Rosenkranzdecade durch das Loos wählen. Da sich aber diese Vorschrift in der Diocese Linz wegen der örtlichen Verhältnisse u. s. w. sehr schwer erfüllen ließe, so hat die hl. Congregation im genannten Indulte über bittliches Einschreiten des bischöflichen Ordinariates Linz gestattet:

„Ut posthac singulis membris cuiusvis rosae usque ab initio eorum inscriptionis certum mysterium per mensem assignetur, quo mense elapso iidem omnes sodales ad mysterium sequens quoque mense progrediantur, ita ut, mysteriis omnibus absolutis, iterum a primo eis assignato incipiant.“

Was die Vergangenheit in Betreff dieses „Vivum Rosarium“ betrifft, hat die hl. Congregatio Folgendes erklärt:

„Indulgemus praeterea, ut, si qua conditio in priori Nostro decreto praestituta in veterum sodalium inscriptione servata non sit, iidem veteres sodales in hanc piam unionem rite inscripti Auctoritate Nostra Apostolica habeantur, atque si conditiones hisce litteris Nostris praefinitas expleverint, indulgentias omnes piae unioni „Vivi Rosarii“ concessas lucrari possint et valeant.“

Dasselbe Indult hat der hl. Stuhl unter dem 25. Mai 1883 auch der Diocese Seckau verliehen.

Linz.

Consistorialrath Dr. Doppelbauer.

XXIII. (Die Erklärung der Vaterschaft zu einem unehelich gebornen Kinde behufs Durchführung der Legitimation desselben per subsequens matrimonium im Taufbuche ist von dem Vater und beziehungsweise

den Eltern nur vor dem Seelsorger der Geburtspfarre und persönlich abzugeben.) Die Eheleute N., welche die Vorschreibung der Legitimation ihres im außerehelichen Stande erzeugten Kindes per subsecutum matrimonium im Taufbuche bewirken wollten, begaben sich zu diesem Behufe zum Pfarramte ihres Aufenthaltsortes und gaben dort die Erklärung über die Vaterschaft zu diesem Kinde zu Protokoll. Das Pfarramt übersendete das Protokoll an den Seelsorger der Geburtspfarre des Kindes, und dieser führte sonach die Anmerkung der erfolgten Legitimation in den Geburtsmatriken durch. Als später die Zuständigkeit des Kindes in Frage kam, und der Vorsteher, der an dieser Frage theilnehmende Gemeinde Grund zu haben glaubte, in die Wahrheit der erwähnten Erklärung der Eltern Zweifel zu setzen, strebte er die Ungültigerklärung der pfarramtlichen Legitimationsvormerkung an, und machte die Sache bei dem Strafgerichte anhängig. Die vor diesem Gerichte abgelegten Aussagen über die Vaterschaft standen nun allerdings im vollen Widerspruche zu der dießbezüglichen ersten, vor dem Pfarramte des Aufenthaltsortes zu Protokoll gegebenen Erklärung, es wurde jedoch eine Strafe über das Ehepaar wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verhängt. Der Gemeindevorsteher aber verfolgte die Frage der Ungültigkeit der Legitimationsvorschreibung bis an das hohe k. k. Ministerium des Innern in Wien. Dieses Ministerium hat nun mit dem Erlasse vom 7. November 1883 Z. 13.197 erkannt, daß der von dem Pfarramte des Geburtsortes des Kindes befolgte Vorgang bei der Durchführung der Legitimation in den Geburtsmatriken ein **vorschriftswidriger** gewesen und die ganze Legitimationsvormerkung illegal erfolgt ist, weil im Sinne des Patentes vom 16. October 1787 und des § 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie der mit dem Hofkanzleidecrete mit 21. October 1813 Z. 16.350 für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction nur die Führer der Geburtsbücher berechtigt sind, den unehelichen Vater unter Beobachtung der in den bezogenen Vorschriften vorgezeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen, und die citirte Instruction ausdrücklich vorschreibt, daß der uneheliche Vater in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden darf, wenn er nicht selbst **persönlich** mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger, der die betreffenden Geburtsmatriken führt, erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt.

Dieser zufolge der geltenden Vorschriften unerläßliche Vorgang wurde bei der Legitimationsvorschreibung des fraglichen Kindes seitens des Geburtsmatrikenführers nicht befolgt, sondern die Berichtigung des betreffenden Taufbuches auf Grund des bei einem andern Pfarramte aufgenommenen Legitimationsprotokolles vorgenommen.

Es wurde daher die Löschung der in Rede stehenden Legitimationsvormerkung verfügt.